

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28181 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes –
Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen**

A. Problem

Klimaschädliche fluorierte Treibhausgase und Erzeugnisse und Einrichtungen, die solche Treibhausgase enthalten, werden in einem nicht im Einzelnen quantifizierbaren, offenbar aber jedoch erheblichen Umfang unter Verstoß gegen die Anforderungen und Verbote der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU-F-Gas-Verordnung) illegal in Verkehr gebracht. Dieser illegale Handel birgt insbesondere die Gefahr, dass das Quotensystem der EU-F-Gas-Verordnung für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) unterlaufen wird und mehr HFKW auf den Unionsmarkt gelangen und dadurch verwendet und emittiert werden, als nach der Verordnung vorgesehen ist. Hierdurch kann das Erreichen der europäischen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der korrespondierenden internationalen Verpflichtungen aus dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), gefährdet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, Vollzugshindernisse bei der Bekämpfung des illegalen F-Gas-Handels zu beseitigen, die sich daraus ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften der EU-F-Gas-Verordnung an das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt in der Union anknüpfen, die betreffenden Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen von den Vollzugsbehörden jedoch in der Praxis überwiegend bei nachgeschalteten Händlern und Anwendern vorgefunden werden, die von diesen Vorschriften nicht unmittelbar betroffen sind und häufig auch über deren Einhaltung nicht auskunftsfähig sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28181 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 § 12j wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Liegt ein Verstoß gegen Satz 1 vor, soll die zuständige Behörde die Verwendung des Stoffes oder Gemisches untersagen und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen.“
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und werden nach dem Wort „untersagen“ die Wörter „und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen“ angefügt.
2. Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 3. Dem § 19b wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Stellt eine zuständige Behörde bei einem Inspektionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 oder im Rahmen der Überwachung nach § 21 Absatz 1 fest, dass jemand zu Unrecht behauptet, die Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Anhang 1 zu befolgen, so dass die Korrektheit oder Zuverlässigkeit der von ihm durchgeführten Prüfungen und Phasen von Prüfungen nach Absatz 1 infrage gestellt werden könnte, so unterrichtet sie hierüber unter Angabe der von dieser Prüfeinrichtung durchgeführten Prüfungen das Bundesinstitut für Risikobewertung.“
 4. § 19d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Weiterleitung von Informationen nach § 19b Absatz 3 an die Europäische Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/9/EG.“ ‘
3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Rüdiger Kruse
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Dr. Lukas Köhler
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Rüdiger Kruse, Dr. Nina Scheer, Andreas Bleck, Dr. Lukas Köhler, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28181** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die EU-F-Gas-Verordnung wird in Deutschland auf der Grundlage der allgemein für den Vollzug chemikalienrechtlicher Unionsverordnungen geltenden Regelungen des Siebten Abschnitts des Chemikaliengesetzes in Verbindung mit den speziell auf diese Unionsverordnung bezogenen Regelungen der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und des Abschnitts 10 der Chemikalien-Sanktionsverordnung durchgeführt. Der Gesetzentwurf sieht ergänzend die Einfügung eines neuen Abschnitts in das Chemikaliengesetz mit Vorschriften zur Durchführung der EU-F-Gas-Verordnung vor, der die auf das erstmalige Inverkehrbringen bezogenen Verbotsregelungen der Kapitel III und IV der EU-F-Gas-Verordnung inhaltlich auf die nachfolgenden Akteure der Lieferkette ausdehnt und mit Dokumentationsregelungen verbindet, die den Vollzug erleichtern und zugleich die Rechtssicherheit für die Akteure der Lieferkette erhöhen sollen.

Die Dokumentationspflichten beziehen sich im Fall der in Kapitel III in Verbindung mit Anhang III der EU-F-Gas-Verordnung geregelten Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen auf die Bestätigung, dass die Erzeugnisse und Einrichtungen bereits vor dem Inkrafttreten des sie betreffenden Verbots erstmals in Verkehr gebracht wurden, sofern dies nicht aufgrund der Umstände, z.B. Bauart und Zustand des Erzeugnisses oder der Einrichtung, ohnehin offensichtlich ist.

Im Falle des in Kapitel IV der EU-F-Gas-Verordnung geregelten Quotensystems für HFKW, dessen Durchsetzung von der Problematik des illegalen Handels in besonderer Weise betroffen ist, werden ergänzende Dokumentationspflichten hinsichtlich der Identität des Herstellers oder Einführers und der Einhaltung der Quotierungsvorschriften entlang der Lieferkette begründet. Sie sind so ausgestaltet, dass sie es den Behörden ermöglichen, die weitere Abgabe, den Erwerb oder die Verwendung des Stoffes zu untersagen, wenn der Betroffene weder die Angaben vorlegen noch auf andere Weise glaubhaft machen kann, dass die Quotierungsvorschriften eingehalten wurden.

Die Regelungen werden flankiert durch Verordnungsermächtigungen, Sanktionsvorschriften und eine auf die Dokumentationspflichten zur Quotierung bezogene Übergangsvorschrift.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28181 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)107(neu)-17):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen (BR- Drs. 151/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Verordnung trägt insbesondere wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2018) der Bundesregierung bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele

Die mit dem Regelungsvorhaben bezweckte Verbesserung bei der Bekämpfung des illegalen F-Gas-Handels trägt zu fairen Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer bei, die die gesetzlichen Vorgaben einhalten (SDG 8.3). Es sichert hierdurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Innovationsfähigkeit gesetzestreuer Marktteilnehmer (SDG 8.4, SDG 9) sowie die Verteilungsgerechtigkeit (SDG 10.2). Die effektive Bekämpfung des illegalen Handels stärkt schließlich das Vertrauen der Gesellschaft in Gerechtigkeit und Institutionen (SDG 16). Gleichzeitig trägt das Vorhaben dazu bei, die Einhaltung der Minderungsverpflichtungen zu gewährleisten, die Deutschland im Rahmen internationaler Klimavereinbarungen, insbesondere durch Ratifikation des Kigali-Amendments des Montrealer Protokolls übernommen hat (SDG 13.1).

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

Das Vorhaben trägt dazu bei, der globalen Verantwortung gerecht zu werden, die Deutschland im Rahmen internationaler Klimavereinbarungen, insbesondere durch Ratifikation des Kigali-Amendments des Montrealer Protokolls übernommen hat (Prinzip 2) und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten (Prinzip 3). “

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikator 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP,
- Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner,
- Indikator 10.2 – Verteilungsgerechtigkeit: Gini-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfer,
- Indikatorenbereich 13.1 – Klimaschutz.

Im „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes – Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen“ wird plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28181 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28181 in seiner 109. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)563 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf vor und erinnerte daran, dass der Einsatz von FCKW [Fluorchlorkohlenwasserstoffe] als Kältemittel nunmehr schon seit gut 30 Jahren verboten sei, da diese die Ozonschicht bekanntermaßen zerstörten. Alternativ zu FCKW könnten chlorfrei fluorierte bzw. teilfluorierte Kohlenwasserstoffe eingesetzt werden. Diese Stoffe beeinflussten zwar nicht die Ozonschicht, allerdings seien sie im Vergleich zur selben Menge CO₂ um ein Vielfaches schädlicher für das Klima. Dementsprechend bestehe an dieser Stelle Regelungsbedarf. Bis zum Jahr 2030 sollten diese Stoffe laut Kyoto-Protokoll schrittweise um 80 Prozent reduziert werden. Derzeit würden klimaschädliche fluorierte Treibhausgase bzw. Erzeugnisse, die diese enthielten, illegal in den Verkehr gebracht, obwohl es hierzu bereits Verbote auf EU-Ebene bzw. konkrete Anforderungen gebe. Der Antrieb für diese Gesetzgebung bestehe darin, dass man künftig nicht mehr nur an die Einbringung entsprechender Treibhausgase in den EU-Raum anknüpfe, sondern auch danach, beispielsweise bei nachgeschalteten Händlern, entsprechend durchgreifen und diese in Haftung nehmen könne. Es gehe also darum, Vollzugshindernisse zu beseitigen.

Die Gesetzesnovelle sei sinnvoll und notwendig, zumal der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung in seiner Stellungnahme bestätigt habe, dass das Gesetz der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele diene.

Die **Fraktion der AfD** unterstützte die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs, mit dem Vollzugshindernisse bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen beseitigt werden sollten.

Sie kritisierte jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 12 k Nr. 3 Chemikaliengesetz. Darin sei geregelt, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Herstellung von F-Gasen [fluorierten Treibhausgasen] im nationalen Alleingang hinsichtlich der Reduktionspflichten des Montrealer Protokolls begrenzen könne. Diese Regelung sei aus Sicht der AfD-Fraktion problematisch, da das Montrealer Protokoll nicht nur von der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch von der Europäischen Union unterzeichnet worden sei. Deswegen hätte die Bundesregierung an dieser Stelle einen anderen Weg eingeschlagen und sich zunächst auf EU-Ebene dafür einsetzen müssen, diese Reduktionspflichten des Montrealer Protokolls in die EU-F-Gas-Verordnung zu implementieren. Durch den nun eingeschlagenen Weg könnten deutsche Unternehmen im Wettbewerb innerhalb des Europäischen Binnenmarktes benachteiligt werden. Da die Europäische Kommission angekündigt habe, in diesem Sinne alsbald tätig zu werden, gäbe es für einen nationalen Alleingang keinen drängenden Grund. Insofern wäre es besser gewesen, wenn die Bundesregierung zunächst ein Tätigwerden der Europäischen Kommission abgewartet hätte.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, dass das zeitliche Vorgehen der Bundesregierung zumindest interessant sei, weil die Europäische Kommission angekündigt habe, ihren Entwurf für einen entsprechenden Rechtssetzungsakt bereits Ende 2021 vorzulegen. Gerade bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen sei ein europäisch abgestimmtes Verfahren sinnvoll. Grundsätzlich stimme jedoch die mit dem Gesetzentwurf eingeschlagene Richtung. Die Fraktion erkundigte sich, warum die Bundesregierung sich dafür entschieden habe, den nationalen Rechtssetzungsakt dem europäischen vorzuziehen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass derzeit mehr F-Gase auf den europäischen Markt gelangten, als die Europäische F-Gas-Verordnung erlaube. Insofern sei es angezeigt, diesbezüglich im Vollzug auf nationaler Ebene verschärft entgegenzuwirken. Die Fraktion schloss sich im Übrigen den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion an, führte ergänzend jedoch aus, dass man bei den Dokumentationspflichten und der damit einhergehenden Nachverfolgbarkeit mit dem Chemikaliengesetz einen entscheidenden Schritt vorankomme. Dies ermögliche den Vollzugsbehörden eine deutlich bessere Überwachung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen. Damit werde auch die Rechtssicherheit gestärkt. Die seitens der AfD-Fraktion kritisierte Verordnungsermächtigung beziehe sich auf Detailfragen. Es sei sachgerecht, diese auf Verordnungsebene zu regeln. Insgesamt handele es sich um einen notwendigen und begrüßenswerten Rechtssetzungsakt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte das vorgelegte Gesetz. Das Prinzip der Nachvollziehbarkeit über die gesamte Liefer- und Anwendungskette sei wichtig und beispielgebend. Damit werde endlich ein gesetzgeberischer Präzedenzfall geschaffen. Dieses Beispiel könne ohne weiteres auf weitere Bereiche wie Düngestoffe, Pestizide und Glyphosat ausgeweitet werden.

Gewandt an die Fraktion der FDP erklärte die Fraktion DIE LINKE., der Grund für das Vorziehen dieses Gesetzgebungsaktes sei darin zu finden, dass die Rechtsanwaltskanzlei, die in den vergangenen Jahren massiv für dieses Gesetz geworben habe, zugleich Vertreterin einer Firma sei, die das extrem teure Kältemittel „1234yf“ für PKW-Klimaanlagen vertreibe. Diese Firma wolle Konkurrenten, die das Kältemittel R134a (Tetrafluorethan) vertrieben, aus dem Markt drängen.

Das gesetzgeberische Anliegen sei zwar gut, allerdings sei der Hintergrund peinlich für die Bundesregierung, zumal das Kältemittel „1234yf“ immer noch keine REACH-Zulassung [EU-Chemikalienverordnung] habe und ebenfalls umweltschädlich sei. Man habe mit den falschen Motiven das Richtige veranlasst. Die Fraktion kündigte an, sie werde künftige Regierungskoalitionen regelmäßig daran erinnern, dass diese Regulierung von Chemikalien nicht nur ein gesetzgeberischer Präzedenzfall bleibe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, Fluorkohlenwasserstoffe seien starke Treibhausgase und trügen momentan mit ein bis zwei Prozent zum Klimawandel bei. Es sei deshalb wichtig, dass nun gehandelt und ihr Einsatz begrenzt werde.

Zahlen der EU zeigten, dass allein 2018 Fluorkohlenwasserstoffe im Umfang von mindestens 16 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten illegal importiert worden seien. Damit heize der illegale Handel mit Fluorkohlenwasserstoffen die Klimakrise weiter an.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf endlich dringend benötigte Regelungen geschaffen würden, um den illegalen Handel mit fluorierten Treibhausgasen zu bekämpfen. Deswegen werde man dem Gesetzesentwurf und dem vorliegenden Änderungsantrag der Regierungsfractionen auch zustimmen.

Es stelle sich aber aus Sicht der Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Frage, warum die Bundesregierung so lange dafür gebraucht habe, dieses Gesetz auf den Weg zu bringen. Schließlich habe der Bundesrat auf Initiative des Bundeslands Hessen schon 2019 auf eine dringend notwendige Änderung hingewiesen, um den illegalen Handel mit Fluorkohlenwasserstoffen schnellstmöglich zu unterbinden. Das Bundesumweltministerium habe damals den dringenden Handlungsbedarf anerkannt. Nach einer fadenscheinigen Ablehnung habe die Bundesregierung nun fast zwei Jahre gebraucht, um eine eigene Regelung zu erarbeiten. Dies sei sehr bedauerlich.

Die Bundesregierung müsse sich endlich auf europäischer Ebene für eine ambitionierte Zielsetzung in der Überarbeitung der F-Gas-Verordnung einsetzen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)563 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28181 in geänderter Fassung anzunehmen.

VI. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Die mit den Änderungsmaßgaben nach Nummer 1 verbundene Ausgestaltung der Anordnungsbefugnisse für Verwendungsverbote illegal importierter F-Gase als Sollvorschriften und Erweiterung von Anordnungsbefugnissen der zuständigen Behörde, wonach die Vernichtung illegal in Verkehr gebrachter F-Gase angeordnet werden kann, erweitern und verbessern die Eingriffsmöglichkeiten der Landesbehörden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderungsmaßgabe nach Nummer 2 erfolgt eine Klarstellung behördlicher Zuständigkeiten für die Weitergabe bestimmter Informationen in dem die Gute Laborpraxis betreffenden Abschnitt des Chemikaliengesetzes.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummern 3 und 4.

Berlin, den 5. Mai 2021

Rüdiger Kruse
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstellerin

Andreas Bleck
Berichtersteller

Dr. Lukas Köhler
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.